

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die  
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit  
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der  
Änderungsverordnung vom 21.11.2018**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738) folgende (Änderungs)Verordnung:

§ 1

1. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

(4) Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 3,70 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 54,05 m). Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 2,00 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 100 m). Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 1,60 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 125 m).

2. In § 2 Abs. 7 wird Satz 5 angefügt:

Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 25,50 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister